

## Antrag:

1. Die Ratsversammlung hat die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen geprüft und stimmt den Einzelanträgen gemäß der beiliegenden Übersicht zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diejenigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger und Bürgerinnen, die Anregungen vorgetragen haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Neumünster (Pflichtteil) in der vorliegenden Fassung.
3. Die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung vorgeschlagenen Maßnahmen mit den städtischen Fachdiensten und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auszuarbeiten und dem Fachausschuss zur Beratung vorzulegen.